

UPDATE ÖPNV-RECHT

DIE VERMITTLUNG VON MIETWAGEN MITTELS DER APP „UBER BLACK“ IST WEGEN VERSTOßES GEGEN DIE RÜCKKEHRPFLICHT UNZULÄSSIG

BGH, Urteil vom 13.12.2018 - I ZR 3/16

Der Kläger („K“) ist Taxiunternehmer. Die Beklagte („B“), ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, bot unter der Bezeichnung "UBER Black" eine App an, über die Nutzer Mietwagen mit Fahrer buchen konnten. Zu diesem Zweck kooperierte B mit Mietwagenunternehmen, die über eine Erlaubnis zur Personenbeförderung verfügten. Über UBER Black eingehende Bestellungen für Mietwagen wurden an einen Server der B in den Niederlanden weitergeleitet. Von dort erhielt der Fahrer des freien Mietfahrzeugs, das sich zum Zeitpunkt des Auftrags am Nächsten zum Fahrgast befand, den Fahrauftrag. Zeitgleich erfolgte per E-Mail eine Benachrichtigung an das Mietwagenunternehmen, das das ausgewählte Fahrzeug betrieb. Mit der Klage begehrte K (zuletzt), der B zu untersagen, die App UBER Black für die Vermittlung von Fahraufträgen einzusetzen, soweit diese Beförderungen entgeltlich erfolgen, es sei denn, das Gesamtentgelt für die Beförderungsfahrt übersteige nicht die Betriebskosten der Fahrt. Das LG gab der Klage statt, die hiergegen eingelegte Berufung der B hatte keinen Erfolg.

Der BGH bestätigt die Untersagung von UBER Black. Die Verurteilung sei zu Recht auf eine Haftung der B für Verstöße der Mietwagenunternehmen und Fahrer gegen die Rückkehrpflicht gestützt worden. So sei es unzulässig, wenn bei Verwendung von UBER Black Aufträge in gleicher Weise wie bei einer unmittelbaren Kontaktaufnahme zwischen Fahrgast und Fahrer ohne Einschaltung einer weiteren Person am Betriebssitz des Unternehmens erteilt würden. Eine solche unmittelbare Auftragserteilung an Fahrer von Mietwagen sei gemäß § 49 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unzulässig, unabhängig davon, ob sie durch die Fahrgäste selbst oder für sie handelnde Vermittler erfolge. B hafte als Teilnehmerin an den Wettbewerbsverstößen der Mietwagenunternehmen und deren Fahrern. Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken gegen das Verbot seien zutreffend verneint worden.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des BGH bezieht sich nur auf die Version von UBER Black, die bis 2014 in der BRD angeboten und im Rahmen der Klage beanstandet wurde. Nachdem gegen diese Version der App am 13.08.2014 ein behördliches Verbot erteilt worden war, wurde das Geschäftsmodell jedoch verändert. Aktuell wird in Deutschland von Uber zwar nach wie vor ein Vermittlungsdienst für Mietwagenunternehmen angeboten, nach Darstellung von Uber erhalten die Fahrer die Disposition der Fahrten jedoch „von ihrem Betriebssitz per SMS“. Spannend ist insoweit auch die weitere Rechtsentwicklung: denn in dem Eckpunktepapier des BMVI zur Novellierung des PBefG ist wohl der Wegfall der Rückkehrpflicht für Mietwagen vorgesehen.